

Vereinssatzung des Vereins
„CAPTAIN AHAB`S CULTURE CLUB“ e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „CAPTAIN AHAB`S CULTURE CLUB e. V.“
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Toststedt unter der Nr. VR 130269 eingetragen.
2. Er hat seinen Sitz in Cuxhaven. Der Verein wurde am 18.05.1999 gegründet.
3. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
5. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Satzungszweck und Ziele des Vereins

1. Zweck des Vereins.
Der Zweck des Vereins ist die Ausübung kultureller Veranstaltungen in der Form von Lesungen, Musik, Tanz, Hörspiel, Kinovorführungen, Theater
2. Satzungszweck:
Der Satzungszweck wird durch Zurverfügungstellung von Räumlichkeiten zum Zwecke der Durchführung kultureller Veranstaltungen, deren Förderung und das abhalten von Proben verwirklicht.
3. Ziele des Vereins:
Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.
Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede juristische und jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.
Bei Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist eine endgültige Entscheidung durch die Jahreshauptversammlung möglich, wenn dies vom Antragsteller gewünscht wird. Personen, die nicht volljährig sind, müssen ihrer Beitrittserklärung die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter beifügen.

2. Ehrenmitglieder sind Einzelpersonen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Die Ehrenmitgliedschaft wird mit der Ernennung wirksam, die auf einer Mitgliederversammlung oder in sonst angemessenen Rahmen vollzogen werden soll.

3. Ehrenvorsitzende sind Vorstandsmitglieder, die sich außerordentliche Verdienste erworben haben und dem Vorstand über einen längeren Zeitraum angehört haben. Ehrenvorsitzende haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder. Um die Erfahrungen des Ehrenvorsitzenden weiterhin in den Dienst des Vereins stellen zu können, kann der Ehrenvorsitzende an Vorstandssitzungen teilnehmen und den Verein weiterhin nach außen vertreten. Eine Weisungsbefugnis oder weitergehende Rechte bestehen nicht.

Über den Ehrenvorsitz entscheidet der Vorstand. Der Ehrenvorsitz wird mit der Ernennung wirksam, die auf einer Mitgliederversammlung oder in sonst angemessenen Rahmen vollzogen werden soll.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste, durch Ausschluss durch den Verein oder – bei juristischen Personen – durch deren Auflösung.
2. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres.
3. Aus dem Verein ausgeschlossen werden kann, wer
 - a) gegen die Vereinsinteressen im gröblicher Weise verstoßen hat,
 - b) den dargelegten Zwecken, Satzungszwecken und Zielen des Vereins zu wider handelt und dieses trotz einmaliger Aufforderung nicht unterlässt,
 - c) wer mit der Beitragszahlung bis Jahresende noch im Rückstand ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann binnen einer Frist von einem Monat ab Zugang der Ausschlussklärung Einspruch bei einer Mitgliederversammlung eingelegt werden. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Einzelheiten werde darüber hinaus in einer durch die Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragssatzung geregelt.

Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils bis zum 31. März des laufenden Jahres fällig.

Sie werden entweder, bei erteilter Einzugsermächtigung, eingezogen oder, nach Rechnungsstellung, auf das Vereinskonto zu überweisen.

Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten können Umlagen erhoben, sowie für die Nutzung von Räumlichkeiten oder Musikinstrumente oder sonstigen zur Musikausübung erforderlichen Gerätschaften können Gebühren oder Entgelte festgesetzt werden.

Etwaige Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Höhe und Fälligkeit sonstiger Gebühren und Entgelte bestimmt der Vorstand.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Der Vorstand ist ermächtigt, zur Unterstützung seiner Aufgaben Beiräte zu berufen.

Aus Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen insbesondere Ausschüsse für besondere Ausgaben oder auch eine Geschäftsführung geschaffen werden.

§ 7

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.

Es findet jährlich einmal eine ordentliche Mitgliederversammlung statt und zwar im ersten Quartal eines jeden Jahres.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Wahl des Vorstandes
2. Entscheidung über den Einspruch eines ausgeschlossenen Mitglieds
3. Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung
4. Entlastung des Vorstands
5. Wahl der Rechnungsprüfer
6. Änderung der Satzung
7. Festlegung der Mitgliedsbeiträge
8. Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mit einer Frist von 1 Monat *einberufen*. Die *Einladung erfolgt per E-Mail durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte E-Mail-Adresse. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, werden per Brief eingeladen.*

Anträge zur Tagesordnung können von jedem Mitglied bis zum 5. Tage vor der Mitgliederversammlung gestellt werden. Die Anträge sind schriftlich bzw. per E-Mail einzureichen.

Eine Stellvertretung in der Mitgliederversammlung kann nur durch ein anderes Mitglied und nur mit schriftlicher Vollmacht erfolgen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder im Falle seiner Verhinderung vom Stellvertreter geleitet.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimme.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der gültigen Stimmen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens so viel Mitglieder anwesend sind, wie der Vorstand Mitglieder hat.

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung und deren Verlauf ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und einem anderen Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.

Der Vorstand kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung um weitere Mitglieder erweitert werden. Darüber hinaus kann der Vorstand jederzeit Personen zur Beratung hinzuziehen.

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Schatzmeister. Der Vorsitzende und der Schatzmeister vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden und im Falle dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen und vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

Der Vorstand beschließt auch über etwaige Gebührenordnungen.

Der Vorstand wird auf zwei Kalenderjahre, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch im Amt, bis ein Nachfolger gewählt oder berufen worden ist. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Vereinsmitglieder gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

§ 9 Rechnungsprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für jeweils 2 Geschäftsjahre zwei Rechnungsprüfer. Die Wahlzeit für einen der beiden Rechnungsprüfer läuft beim ersten Mal nach einem Jahr ab. Wiederwahl ist zweimal zulässig.

2. Die Rechnungsprüfer prüfen die laufende Kassenführung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Nach Ablauf jedes Geschäftsjahres prüfen sie die Jahresrechnung und berichten in Form eines Prüfberichtes der Mitgliederversammlung.

§ 10

Ermächtigung des Vorstandes

Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder einer Verwaltungsbehörde angeregt werden, allein zu beschließen und durchzuführen, sofern die in der Satzung enthaltenen Grundsätze unverändert bleiben.

Über solche Satzungsänderungen muss der Vorstand auf der nächsten Mitgliederversammlung informieren.

§ 11

Auflösung des Vereins

Anträge auf Auflösung des Vereins müssen von einem Viertel aller Mitglieder unterzeichnet sein und rechtzeitig mit der fristgemäßen Einladung zur Mitgliederversammlung schriftliche bekanntgegeben werden.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen, gültigen Stimmen beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Cuxhaven, diese es unmittelbar oder ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat.

Soweit die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 12

Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde erstmals am 18.05.1999 durch die Gründungsversammlung des Vereins in Cuxhaven, **Ort einsetzen**, beschlossen und in der nunmehr vorliegenden Fassung durch die Mitgliederversammlung vom **Datum einsetzen** verabschiedet.

Cuxhaven, 07.03.2025

Uwe Bornmann (Vorsitzender)

CAPTAIN AHAB`S CULTURE CLUB e. V.

Marienstraße 36a

27472 Cuxhaven

E-Mail-Adresse: info@ahabs.de